

Merkblatt „Gewerbeabfallverordnung“

Am 1. August 2017 trat die novellierte Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in Kraft und löste damit die seit über 14 Jahren geltende Fassung der Verordnung ab. Ziel der Novelle war gemäß der Gesetzesbegründung insbesondere die Stärkung der getrennten Sammlung und des Recyclings von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen.

Die Gewerbeabfallverordnung regelt insbesondere die Erfassung, die Vorbehandlung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen. Die Verordnung gilt sowohl für Erzeuger und Besitzer solcher Abfälle als auch für Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen.

Grundsätzlich sind Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen gemäß der Gewerbeabfallverordnung verpflichtet, die folgenden Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:

Gewerbliche Siedlungsabfälle	Bau- und Abbruchabfälle
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Papier, Pappe und Karton, <u>Ausnahme:</u> Hygienepapier ▪ Glas ▪ Kunststoffe ▪ Metalle ▪ Holz ▪ Textilien ▪ Bioabfälle nach § 3 Absatz 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und ▪ weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Glas (Abfallschlüssel 17 02 02) ▪ Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03) ▪ Metalle, einschließlich Legierungen (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11) ▪ Holz (Abfallschlüssel 17 02 01) ▪ Dämmmaterial (Abfallschlüssel 17 06 04) ▪ Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02) ▪ Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02) ▪ Beton (Abfallschlüssel 17 01 01) ▪ Ziegel (Abfallschlüssel 17 01 02) und ▪ Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03)

Abfallgemische dürfen nach der Gewerbeabfallverordnung nur in seltenen Ausnahmefällen entstehen und auch dann nur in **seltenen Ausnahmefällen thermisch verwertet** – also im Müllheizkraftwerk entsorgt - werden.

Dabei ist zu beachten, dass nur Restabfall angeliefert werden darf, der

- ✓ **eine Kantenlänge von max. 2 Metern und einen Querschnitt von max. 6 cm hat**
- ✓ **keine Gefahr- oder Giftstoffe, explosive Stoffe oder solche Stoffe, die eine sonstige Gefahr für die Mitarbeiter oder die Anlage darstellen können, enthält!**

Ein Abweichen von den genannten Getrennthaltungspflichten ist nur möglich, soweit eine getrennte Sammlung der jeweiligen Abfallfraktion technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. **Hierbei handelt es sich jedoch um zu begründende Einzelfallausnahmen.**

Sollte aufgrund des Vorliegens einer solchen Ausnahme ein zulässiges Abfallgemisch entstehen, ist dieses wiederum unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage (gewerbliche Siedlungsabfälle) bzw. einer Vorbehandlungsanlage oder einer Aufbereitungsanlage (Bau- und Abbruchabfälle) zuzuführen.

Nur wenn auch die Behandlung eines Abfallgemisches in einer Vorbehandlungsanlage bzw. einer Aufbereitungsanlage technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, ist das Abfallgemisch vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen Verwertung (z. B. energetischen Verwertung) zuzuführen. Hinsichtlich der Abfallgemische aus gewerblichen Siedlungsabfällen entfällt die Vorbehandlungspflicht für Erzeuger auch dann, wenn die Getrenntsammlungsquote im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 90 Masseprozent betragen hat. Zur Dokumentation einer solchen Getrenntsammlungsquote hat der Erzeuger jedoch bis zum 31. März des Folgejahres einen durch einen zugelassenen Sachverständigen geprüften Nachweis zu erstellen.

Weiterhin treffen Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen und von Bau- und Abbruchabfällen nach der Gewerbeabfallverordnung entsprechende Dokumentationspflichten. So ist etwa die getrennte Sammlung dieser Abfälle oder das Abweichen von der Getrenntsammlungspflicht zu dokumentieren.

Zuletzt wird noch darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen die Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Für weitere Informationen und bei Fragen wenden Sie sich gerne an folgende Behörden:

Zuständigkeitsbereich Landkreis Bamberg	Zuständigkeitsbereich Stadt Bamberg
<p>Landratsamt Bamberg Fachbereich 42.1 Umweltschutz Abfallrecht Ludwigstraße 23 96052 Bamberg</p> <p>Tel.: 0951 85-702 oder 85-704 abfallrecht@lra-ba.bayern.de www.landkreis-bamberg.de</p>	<p>Stadt Bamberg Klima- und Umweltamt Abfallberatung Michelsberg 10 96049 Bamberg</p> <p>Tel.: 0951 87-1729 Fax: 0951 87-1955 umwelt@stadt.bamberg.de www.stadt.bamberg.de</p>